

Andreas Wedde

## Der Sachverständigenbeweis

Reformvorschläge aus nationaler  
und internationaler Sicht



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 999

Andreas Wedde

# Der Sachverständigenbeweis

Reformvorschläge aus nationaler  
und internationaler Sicht



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-8487-8928-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-3208-6 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*In Gedenken an meinen Großvater*

*Für meine Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juni 2021 abgeschlossen und von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bremen als Dissertation angenommen. Das Promotionskolloquium hat im Januar 2022 stattgefunden. Die veröffentlichte Fassung folgt, von einigen marginalen Anpassungen abgesehen, dem im Verfahren vorgelegten Manuskript. Der Stand der Arbeit ist Juni 2021.

Die Anregung zu dieser Arbeit entstand aus einem Gutachten meines Doktorvaters *Prof. Dr. Graf-Peter Calliess* zum 70. Deutschen Juristentag zur Frage der Zeitgemäßheit der ZPO und des GVG. Die dort aufgeführten zwei Thesen mit Bezug zum Sachverständigenbeweis und dessen Beschleunigungsmöglichkeiten waren die ersten Gedanken für eine umfangreiche Prozessoptimierung bei der gerichtlichen Inanspruchnahme von Gutachtern. Aufgrund der Praxisnähe des Themas bestand schnell der Anspruch, keine reine Theoriebesprechung vorzunehmen, sondern eine echte praktische Evaluation und internationale Rechtsvergleichung von Verbesserungsvorschlägen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater *Prof. Dr. Graf-Peter Calliess*, der mir während der Anfertigungszeit einerseits die nötigen Freiheiten für eine Bearbeitung neben dem Beruf gab, andererseits aber auch mit Ratschlägen und Wegweisung unterstützend zur Seite stand. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei *Prof. Dr. Lorenz Kähler* für die Zweitkorrektur und die konstruktiven Anregungen zur Fertigstellung der Dissertation.

Die Besonderheit der Arbeit, nämlich die praktische Bewertung der Verbesserungsvorschläge, wäre ohne die vielen Gespräche und Antworten der Praktiker so nicht möglich gewesen. Bei jedem einzelnen Teilnehmenden möchte ich mich an dieser Stelle für die Partizipation und Unterstützung bedanken. Die Angesprochenen werden sich in den jeweiligen Inhalten wiederfinden.

Ein herzlicher Dank gilt meinem Kollegen *Dr. Andreas Kinzelbach* für die umfangreiche Korrektur sowie Unterstützung während der Berufstätigkeit. Gleichmaßen möchte ich *Dr. Peter Zaar* für das Korrekturlesen und die wertvollen Anregungen danken. Auch meinem Arbeitgeber, der *Landesbank Baden-Württemberg*, gebührt mein Dank, dieses Projekt neben der Berufstätigkeit durch eine flexible Arbeitszeitverteilung ermöglicht zu haben.

## *Vorwort*

Dankbar bin ich auch für die formal-strukturelle Unterstützung und Begleitung von *Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider*.

Nicht genug bedanken kann ich mich bei meinem Vater *Dr. Uwe Wedde*, der mich von Beginn an, vor allem jedoch auf der Zielgeraden der Dissertation mit Korrekturarbeiten sowie konstruktivem, aber auch ehrlichem Feedback begleitet und umfassend unterstützt hat. Es ist geschafft!

Abschließend, aber keinesfalls zuletzt, bin ich glücklich über die Unterstützung meiner Frau *Jennifer*, die mir nicht nur in den letzten Zügen der Arbeit die notwendige Kraft und Motivation zur Fertigstellung gegeben hat. Zudem hat sie sich hauptsächlich um unseren Sohn gekümmert. Für diese Rückendeckung bin ich unendlich dankbar.

Stuttgart, März 2022

*Andreas Wedde*

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	17
A. Ausgangslage / Konflikt	17
B. Gang der Untersuchung	21
Kapitel 1: Status quo	23
A. Ablauf im Rahmen des Erkenntnisverfahrens <i>de lege lata</i>	23
I. Auswahl der Person	23
II. Tätigwerden	25
III. Gebühren	27
IV. Zusammenfassung	27
B. Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“	28
I. Allgemeine Erkenntnisse	28
II. Der Sachverständige selbst	30
III. Art und Dauer der Gutachtenerstellung	32
IV. Überwachung und Sanktionierung	33
V. Schlussfolgerungen	35
C. Die Entwicklung des Beweisrechtes der ZPO in Bezug auf den Sachverständigenbeweis	37
I. Die ersten 100 Jahre	37
II. Die drei großen Reformgesetze nach der Jahrtausendwende	41
1. Zivilprozessreformgesetz (2001)	41
2. Erstes Justizmodernisierungsgesetz (2004)	42
3. Zweites Justizmodernisierungsgesetz (2006)	43
4. Zwischenfazit	44
III. Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren (2011)	45
IV. Deutscher Juristentag 2014 und seine gesetzgeberischen Folgen	48
V. Letzte Gesetzesänderungen in den Jahren 2018, 2020 und 2021	51
1. ZPO-Änderung 2018 und 2020	51

2. KostRÄG 2021	52
VI. Fazit	52
D. Zusammenfassung Kapitel 1 und Praktikererfahrung	54
Kapitel 2: Bewertung der Lösungsvorschläge	59
A. Einleitung	59
B. Methodik und Kriterien	60
C. Allgemeine, verfahrensunabhängige Vorschläge	62
I. Einwirkungsmöglichkeiten - positive Anreize oder Druck	62
1. Stellung des Sachverständigen und Verhältnis zum Gericht	63
a. Ergebnis der empirischen Befragung	63
aa. Ansicht der Richter	63
bb. Ansicht der Gutachter	64
cc. Ansicht der Rechtsanwälte	67
b. Auswertung der Literatur	68
2. Vergütung	72
a. Auswertung der empirischen Befragung	72
aa. Ansicht der Richter	72
bb. Ansicht der Gutachter	73
cc. Ansicht der Rechtsanwälte	75
b. Auswertung der Literatur	75
3. Mehr Druck oder Selbstbestimmtheit und Belohnung	76
a. Auswertung der empirischen Befragung	77
aa. Ansicht der Richter	77
bb. Ansicht der Gutachter	79
cc. Ansicht der Rechtsanwälte	83
b. Auswertung der Literatur	86
4. Fazit und Kosten	90
II. Erhöhung der Anzahl von Sachverständigen, mehr Wettbewerb und bessere Verteilung	94
1. Ergebnis der empirischen Untersuchung	95
a. Ansichten der Richter	95
b. Ansicht der Gutachter	98
c. Ansicht der Rechtsanwälte	101
2. Auswertung der Literatur	104
3. Fazit	110

III. Spezialkammern, situative Besetzungsänderung und gegenseitige Unterstützung	113
1. Ergebnis der empirischen Untersuchung	113
a. Ansicht der Richter	113
b. Ansicht der Gutachter	116
c. Ansicht der Rechtsanwälte	120
2. Auswertung der Literatur	123
3. Fazit und Kosten	130
IV. Ergebnis der allgemeinen, verfahrensunabhängigen Lösungsvorschläge	132
D. Prozessbezogene Lösungsvorschläge	133
I. Frühzeitige Einbindung der Sachverständigen	134
1. Auswertung der empirischen Untersuchung	134
a. Ansicht der Richter	134
b. Ansicht der Gutachter	138
c. Ansicht der Rechtsanwälte	140
2. Auswertung der Literatur	142
3. Fazit	146
II. Einführung einer Datenbank mit Bewertungs- und Bietfunktion sowie der Hinterlegung von Ergebnissen	148
1. Auswertung der empirischen Untersuchung	149
a. Ansicht der Richter	149
b. Ansicht der Gutachter	154
c. Ansicht der Rechtsanwälte	159
2. Auswertung der Literatur	162
3. Fazit und Kosten	168
III. Vermehrte Nutzung von mündlicher Erstattung der Gutachten	171
1. Auswertung der empirischen Untersuchung	171
a. Ansicht der Richter	171
b. Ansicht der Gutachter	174
c. Ansicht der Rechtsanwälte	176
2. Auswertung der Literatur	176
3. Fazit und Kosten	178
IV. Aufwertung von Privatgutachten	179
1. Auswertung der empirischen Untersuchung	179
a. Ansicht der Richter	179
b. Ansicht der Gutachter	181
c. Ansicht der Rechtsanwälte:	183
2. Auswertung der Literatur	184

3. Fazit und Kosten	188
V. Verbesserte Kommunikation und Feedback	189
1. Auswertung der empirischen Untersuchung	190
a. Ansicht der Richter	190
b. Ansicht der Gutachter	191
c. Ansicht der Rechtsanwälte	193
2. Auswertung der Literatur	194
3. Fazit	196
VI. Weitere Begutachtung und Abschluss des Verfahrens	197
1. Auswertung der empirischen Untersuchung	198
a. Ansicht der Richter	198
b. Ansicht der Gutachter	198
c. Ansicht der Rechtsanwälte	199
2. Auswertung der Literatur	200
3. Fazit und Kosten	202
VII. Zwischenfazit der prozessbezogenen Lösungsvorschläge	203
E. Zusammenfassung Kapitel 2	204
Kapitel 3: <i>Best practices</i> anderer Rechtsordnungen	208
A. Einführung	208
B. Methodik	209
I. Best practice – Ansatz	209
II. Datengrundlage	209
1. EJSB	209
2. CEPEJ	210
3. OECD Report	210
4. ROLI	210
5. Doing Business	211
C. Vergleich mit EU – Rechtsordnungen	211
I. Ergebnisse	212
1. EJSB	212
2. CEPEJ	214
3. OECD	214
4. ROLI	215
5. Zwischenergebnis	216
II. Untersuchung der Referenzrechtsordnungen	216
1. Dänemark	217
a. Rechtslage	217
b. Fazit	220

2. Estland	221
a. Rechtslage	221
b. Fazit	224
3. Litauen	225
a. Rechtslage	225
b. Fazit	228
4. Luxemburg	229
a. Rechtslage	229
b. Fazit	231
5. Niederlande	232
a. Rechtslage	232
b. Fazit	235
6. Österreich	236
a. Rechtslage	236
b. Fazit	240
7. Rumänien	241
a. Rechtslage	241
b. Fazit	243
8. Schweden	243
a. Rechtslage	243
b. Fazit	246
9. Slowakei	247
a. Rechtslage	247
b. Fazit	251
10. Tschechien	252
a. Rechtslage	252
b. Fazit	255
11. Ungarn	255
a. Rechtslage	255
b. Fazit	259
III. Zwischenfazit zu den EU-Rechtsordnungen	259
D. Vergleich mit internationalen Rechtsordnungen	262
I. Datengrundlage	262
II. Ergebnisse	263
1. CEPEJ	263
2. OECD	263
3. ROLI	264
4. Ergebnis	265

III. Untersuchung der Referenzrechtsordnungen	265
1. Neuseeland	265
a. Rechtslage	265
b. Fazit	268
2. Norwegen	269
a. Rechtslage	269
b. Fazit	272
3. Russland	273
a. Rechtslage	273
b. Fazit	276
4. Schweiz	277
a. Rechtslage	277
b. Fazit	280
IV. Zwischenfazit zu den internationalen Rechtsordnungen	281
E. Zusammenfassung Kapitel 3	283
Zusammenfassung und Empfehlung	289
Anhang: <i>Fragebogen Promotions-Gespräch</i>	295
Literaturverzeichnis	299

## Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPGÜ	Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung



# Einleitung

## A. Ausgangslage / Konflikt

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren extrem gewandelt und vor dem Hintergrund internationaler Wirtschaftsbeziehungen (Globalisierung) und steigender Technisierung (Digitalisierung) kontinuierlich zu einer modernisierten, schnelllebigen Welt entwickelt. Auch bei der Austragung von Rechtsstreitigkeiten wird gemäß den Bedürfnissen und Interessen der Bevölkerung für Gerichtsverfahren eine Beschleunigung gewünscht beziehungsweise gefordert, sodass die Justiz als Spiegelbild der Gesellschaft immer häufiger vom Effizienzgedanken geprägt ist.<sup>1</sup> Die Zivilprozessordnung ist vor über 140 Jahren geschaffen worden und seitdem nur in Teilbereichen geändert worden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Prozessordnung den Anforderungen an einen modernen Zivilprozess noch gerecht wird.

Aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG<sup>2</sup>) in Verbindung mit dem aus Artikel 20 Abs. 3 GG resultierenden Rechtsstaatsprinzip, dem Justizgewährungsanspruch nach Artikel 19 Abs. 4 GG sowie Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention<sup>3</sup> und Artikel 47 Abs. 2 der EU-Grundrechte-Charta folgt jedoch, dass ein „effektiver, wirkungsvoller Rechtsschutz“ durch Gerichtsverfahren von Fairness und angemessener Länge geprägt sein soll.<sup>4</sup> Gleichzeitig bedingt der Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz von den Spruchkörpern und deren materiell-rechtlich „richtigen“ Urteilen die notwendige Sachkompetenz.<sup>5</sup> Durch die stetig wachsende Technisierung einerseits und daraus resultierender Vielschichtigkeit, Schwierigkeit und Komplexität der Sachverhalte andererseits bedarf es für die Richtigkeit eines Urteils einer steigenden Sachkunde und

---

1 Vgl. *Kury*, ZRP 2018, 1 (1); vgl. *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1697); *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (60); vgl. *Blendinger*, DS 2015, 211 (217).

2 Grundgesetz, im Folgenden GG abgekürzt.

3 Europäische Menschenrechtskonvention, im Folgenden EMRK abgekürzt.

4 *Link/van Dorp/Haas*; S. 3 Rn. 5; *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1697); *Walter*, DS 2013, 385 (385); *Lehmann*, DS 2014, 232 (234); *Althammer / Schäuble*, DS 2012, 1 (1), vgl. *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2872); *Gärtner*, NJW 2017, 2596 (2596).

5 *Calliess*, A 61; vgl. *Walter*, DS 2018, 186 (186).

detaillierter Kenntnisse bei der rechtlichen Bewertung von Streitigkeiten.<sup>6</sup> Nachdem Anwälte dieser Anforderung durch fachliche Spezialisierung und steigenden Zulassungszahlen nachgekommen sind<sup>7</sup> muss ihnen nunmehr auch die rechtsprechende Gewalt mit entsprechenden Kenntnissen gegenüberreten können. Die Spruchkörper an den Gerichten sind bei fehlender sachlicher Kompetenz zur Akzeptanzsteigerung und Verhinderung möglicher Rechtsmittel auf eine Hinzuziehung externer Expertise in Form eines neutralen Gutachtens angewiesen, was die Einbeziehung von Sachverständigen immer wichtiger macht.<sup>8</sup> Gutachter sind somit aufgrund ihrer Sachkunde und ihrem Beitrag zur Entscheidungsfindung wesentlich für eine funktionierende und transparente Rechtspflege.<sup>9</sup> Wie wichtig die Sachkunde für die materielle Richtigkeit der Gerichtsentscheidung ist, zeigt die Notwendigkeit der Darlegung der eigenen Kenntnisse des Gerichtes für den Fall, dass dieses einen Sachverständigenbeweis ablehnt oder von diesem abweichen will.<sup>10</sup>

Die Beweiserhebung durch Einholung von Gutachten ist zwar stets ein Faktor, welcher für die Verzögerungen bei Abläufen des Zivilprozesses ausschlaggebend ist, führt jedoch dazu, dass die notwendige Sachkunde in den Prozess eingebracht wird.<sup>11</sup> Bisher scheint die steigende Komplexität der Verfahren die schnellere Bearbeitung der Fälle einzubremsen.<sup>12</sup> Dies lässt sich daran erkennen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei

---

6 Vgl. *Blendinger*, DS 2015, 211 (217); vgl. *Hommerich*, DS 2014, 43 (45); vgl. *Keders/Walter*, 2013, 1697 (1697); *Braun*, DS 2014, 52 (53); *Walter*, DS 2018, 186 (188); *Böttger* in Bayerlein, S. 5 Rn. 4.

7 *Schubert* in Höland / Meller-Hannich, S. 31; *Schobel*, MDR 2014, 1003 (1005 f.); *Calliess A 104*; *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2875); *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2532).

8 *Schmidbauer*, DS 2013, 172 (173); vgl. *Jordan/Gresser*, DS 2014, 71 (81); *Kramarz*, DS 2014, 170 (174); *Bleutge*, GewArch 2014, 49 (54 f); *Braun*, DS 2014, 52 (52); *Linz* DS 2017, 145 (145); *Greger*, NZV 2016, 1 (4); *Walter*, DS 2018, 186 (186); *Musielak/Voit/Huber*, ZPO, § 402 Rn. 1f.; *Gehle* in Baumbach/Lauterbach, Vor § 402 Rn. 4 f.; *Jäckel*, S. 165 Rn. 553; *Böttger* in Bayerlein, S. 5 Rn. 4.

9 *Lehmann*, DS 2014, 271 (273); *Schmidbauer*, DS 2013, 172 (173), *Kramarz*, DS 2014, 170 (170); *Hommerich*, DS 2014, 43 (45, 47) „Abhängigkeit der Justiz“, vgl. *Linz*, DS 2017, 145 (145); *Braun* DS 2014, 52 (53); *Volze*, DS 2016, 21 (22), *Jandt/Nebel/Nielsen*, DS 2016, 248 (248); *Schneider*, DS 2017, 307 (307); *Walter*, DS 2018, 186 (186).

10 *Bruinier* in Seitz/Büchel, S. 90 Rn. 50; *Jäckel*, S. 165 Rn. 555, S. 185 Rn. 623; vgl. *Gehle* in Baumbach/Lauterbach, Vor § 402 Rn. 13; *Greger* in Zölller, Vor § 402 Rn. 12, 15; *Katzenmeier* in Prütting/Gehrlein, § 403 Rn. 5.

11 *Greger* in Zölller, § 402 Rn. 2; *Walter*, DS 2013, 385 (385); *Schobel*, MDR 2014, 1003 (1003); *Greger*, NZV 2016, 1 (4), *Deubner* in FS Lücke, S. 59.

12 *Gärtner*, NJW 2017, 2596 (2597).

den verschiedenen Gerichten in den letzten Jahrzehnten trotz sinkender Verfahrenszahlen zum Teil erheblich gestiegen ist und weiter ansteigt.<sup>13</sup>

Neben der Technisierung sind auch veränderte Kapazitätsanforderungen aufgrund von Einsparungsmaßnahmen und sinkender Personal(nach)besetzung ein wesentliches Merkmal für die Dauer der Zivilprozesse derzeit und in Zukunft.<sup>14</sup> Selbst wenn die Anzahl der Verfahren also gleichbleibt, werden diese Verfahren künftig von weniger Richtern geleitet und entschieden.<sup>15</sup> Da die Arbeit nach wie vor durch „Personaleinsatz“, wenn auch mit möglicher, vereinfachender Unterstützung durch moderne Technik geleistet werden muss, ist es erforderlich, diese knappen Ressourcen optimal einzusetzen. Im Sinne der in der Wirtschaft bekannten Prozessoptimierung nach der LEAN-Methode<sup>16</sup> darf die Urteilsfindung nicht durch störende Prozesse oder unnötige Tätigkeiten aufgehalten werden, sondern sind die richterlichen Tätigkeiten und der Prozess im Übrigen anhand von standardisierten Abläufen und Handlungen so auszugestalten, dass Qualität und Quantität dem Rechtsstaat und dem effektiven Rechtsschutz entsprechen.<sup>17</sup>

Die Prozessökonomie wird als eine der wichtigsten Funktionen der Prozessordnungen angesehen und gilt als bedeutendes Kriterium für die Wirtschaft, da sich die „Qualität der Justiz an der Schnelligkeit und Richtigkeit“ ihres Handelns bemisst.<sup>18</sup> Die Dauer eines Verfahrens ist zu einem Qualitätsmerkmal für Rechtssuchende geworden.<sup>19</sup> Überlange Verfahren können folglich zur sinkenden Akzeptanz und damit einem Vertrauensrückgang der Bevölkerung in die Zivilprozesse und deren „Rechts-

---

13 *Rottleuthner* in Höland / Meller-Hannich, S. 102 f.; *Gärtner*, NJW 2017, 2596 (2596 f.); *Höland / Meller-Hannich* in Höland / Meller-Hannich, S. 12, *Schubert* in Höland / Meller-Hannich, 22; *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2529); *Greger*, NZV 2016, 1 (1f, 3.); vgl. *Kury*, ZRP 2018, 1 (1); vgl. *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (58, 61).

14 *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2871 f., 2877) „Verknappung der Justizressourcen“.

15 *Gaier /Freudenberg*, ZRP 2013, 27 (29); *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2872, 2876); *Rottleuthner* in Höland / Meller-Hannich, S. 101.

16 Aus dem englischen *lean* (schlank): Ein methodenbasiertes Konzept zur Prozessoptimierung durch Vermeidung unnötiger Verfahrensschritte in Wertschöpfungsketten.

17 Vgl. *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873).

18 *Weth* in FS Lücke, S. 963; *Deubner* in FS Lücke, S. 52; vgl. *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873), vgl. *Walter*, DS 2018, 186 (186).

19 *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1697); *Walter*, DS 2013, 385 (385); *Walter*, DS 2018, 186 (186); *Prütting/Gebauer* in *Wieczorek/Schütze*, S. 11 Rn. 17.

schutzfunktion“ führen.<sup>20</sup> Der Rückgang der Fallzahlen kann somit neben der vermehrten Nutzung alternativer Streitbeilegungsmethoden auch darauf zurückgeführt werden, dass das derzeitige Verfahren nicht dem gesellschaftlichen Anspruch auf Konfliktregelung entspricht.<sup>21</sup>

In wirtschaftlicher Darstellung kann die Nachfrage nach effizienten Zivilprozessen derzeit nicht bedient werden, zumal es schnellere und günstigere, alternative externe aber auch unternehmensinterne Streitbeilegungsverfahren gibt.<sup>22</sup> Dennoch wird die Streitbeseitigung und Rechtssicherheit aufgrund des Instanzenzuges und der Überprüfungsfunktion in der Regel erst durch ein rechtskräftiges Urteil akzeptiert, die vielfach auch eine Auslegungs- und damit Rechtsfortbildungsfunktion haben.<sup>23</sup> Der Anspruch muss demnach sein, staatliche Verfahren wieder für die Parteien attraktiver zu machen und deren Vorzüge auszubauen.<sup>24</sup>

Zusammenfassend ist somit auf der Grundlage der Entwicklungen in der Justizlandschaft, der steigenden Anforderungen durch Globalisierung, Europäisierung und Digitalisierung und nach den Denkanstößen des 70. Juristentages im Jahre 2014 der Reformbedarf unter der Maßgabe der Beschleunigung, Vereinfachung und Bürokratieabbau zu überprüfen. Es muss das oberste Ziel sein, eine Verfahrensbeschleunigung ohne Qualitätsverlust zu erreichen. Bisher wurde, trotz täglicher Verwendung, dem Zivilprozessrecht und der Anpassung aufgrund aktueller wirtschaftlicher und technischer Änderungen nicht die notwendige Beachtung geschenkt.<sup>25</sup> Dies will die vorliegende Dissertation durch praktisch überprüfte Lösungsvorschläge ändern.

---

20 Roland Rechtsreport 2021 S. 7, 16; *Münch*, in Bruns/Münch/Stadler, S. 30; *Schubert* in Höland / Meller-Hannich, S. 30; Zufriedenheit in D mit der Verfahrensdauer (18 %) unter dem EU-Durchschnitt von 21 %; *Kury*, ZRP 2018, 1 (1).

21 *Höland / Meller-Hannich* in Höland / Meller-Hannich, S. 16; *Greger NZV* 2016, 1 (3, 5); vgl. *Kury*, ZRP 2018, 1 (1); *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (60).

22 *Schmidbauer*, DS 2013, 172 (173 f.); *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (58).

23 *Weth* in FS Lüke, S. 962; vgl. *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (59 f., 62); *Höland / Meller-Hannich* in Höland / Meller-Hannich, S. 15f.; *Gaier/Freudenberg*, ZRP 2013, 27 (27).

24 Vgl. *Weth* in FS Lüke, S. 963; vgl. *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (59 ff.); *Calliess A* 41; *Höland / Meller-Hannich* in Höland / Meller-Hannich, S. 16.

25 *Gaier*, JurPC Web-Dok 133/2015, Abs. 2.

*B. Gang der Untersuchung*

Ziel der Arbeit ist es die Reformbedürftigkeit der derzeitigen Beweiserhebung im Zivilprozess unter Einbeziehung von Sachverständigen zu bewerten und praktisch diskutierte Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Zur Untersuchung und Verbesserung des Zivilprozesses in Bezug auf den Sachverständigenbeweis wurden berufliche Kenntnisse der in der Wirtschaft bekannten Prozessoptimierung nach der LEAN-Methode eingebracht.

Schwerpunkte der Arbeit sind zum einen die Bewertung diverser Lösungsvorschläge in Bezug auf ihre theoretische und praktische Umsetzbarkeit. Zum anderen wird anhand einer rechtsvergleichenden Untersuchung ermittelt, welche Rechtsordnungen bei der Beweiserhebung unter Zuhilfenahme des Sachverständigenbeweises schneller beziehungsweise effizienter sind und vor allem warum. Diese Ergebnisse werden dann zur Übernahme in den deutschen Zivilprozess diskutiert.

Die Arbeit ist in 4 Kapitel geteilt. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der aktuellen Situation, indem im Folgenden der derzeitige formale Ablauf der Beweiserhebung mittels Sachverständigenbeweis dargestellt wird und die darin bestehenden Verzögerungspunkte aus der Studie der Oberlandesgerichte Hamm, Nürnberg und Jena sowie des Kammergerichtes in Berlin zu überlangenen Verfahren extrahiert und ausgewertet werden. Im Rahmen eines rechtshistorischen Überblicks werden im Anschluss die bisherigen Gesetzesreformen der zugrundeliegenden Zivilprozessordnung (ZPO<sup>26</sup>) mit Bezug zum Sachverständigenbeweis auf ihren Einfluss hinsichtlich einer Beschleunigung überprüft. Anhand einer abschließenden Aufstellung der wesentlichen Verzögerungspunkte unter Einbeziehung der Erfahrungen von befragten Praktikern sollte ein vollständiges Bild der Ausgangssituation als Basis für die Untersuchung der Lösungsvorschläge in den weiteren Kapiteln gegeben sein.

Das zweite Kapitel definiert und untersucht zum einen allgemeine, verfahrensunabhängige und andererseits prozessbezogene Verbesserungsvorschläge anhand der Auswertung von Gesprächsprotokollen und der verfügbaren Literatur.

Das dritte Kapitel behandelt eine rechtsvergleichende Untersuchung, indem zuerst die schnelleren Rechtsordnungen ermittelt und deren Ablauf der Beweiserhebung dargelegt werden. Etwaige beschleunigende Aspekte werden zur Übernahme in den deutschen Zivilprozess diskutiert.

---

26 Im Folgenden ZPO abgekürzt.

## *Einleitung*

Das vierte Kapitel enthält das abschließende Fazit. Es fügt die Ergebnisse der vorherigen Abschnitte zusammen und gibt Handlungsempfehlungen zur Beschleunigung des Verfahrens der Beweiserhebung unter Einbeziehung des Sachverständigenbeweises.

## Kapitel 1: Status quo

### A. Ablauf im Rahmen des Erkenntnisverfahrens *de lege lata*

In einem zivilprozessualen Verfahren gilt es, den für einen Rechtsanspruch erheblichen, durch den Spruchkörper rechtlich zu bewertenden Sachverhalt unter Zuhilfenahme der Beweismittel zu ermitteln.<sup>27</sup> Zu den in der ZPO aufgeführten Beweismitteln („*Numerus clausus*“) gehört unter anderem der Sachverständigenbeweis, der in den §§ 402 bis 414 ZPO geregelt ist.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen gemäß § 144 Abs. 1 ZPO, wenn dem Gericht die erforderliche eigene Sachkunde fehlt.<sup>28</sup> Der Beweisantritt erfolgt gemäß § 403 ZPO durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte. Aufgrund der Parteimaxime bestimmen die Parteien, welcher Sachverhalt mit welchen Mitteln bewiesen werden soll.<sup>29</sup> Diese Darstellung beziehungsweise Präzisierung des Beweisthemas soll dem Spruchkörper die Auswahl des richtigen Sachverständigen erleichtern und der Beschleunigung dienlich sein.<sup>30</sup>

### I. Auswahl der Person

Elementarer Teil des Beweisbeschlusses ist die Person des Sachverständigen, dessen Auswahl und Bestellung gemäß § 404 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch das Prozessgericht erfolgt. Sachverständige sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in bestimmten Fachgebieten eine besondere Sachkunde erworben haben und unter Einbeziehung von Erfahrungssätzen unparteiisch einerseits der Feststellung und Vermittlung des fachlichen Verständnisses der Tatsachen dienen sowie andererseits aus den Kenntnissen abgeleitete, subjektive Bewertungen des feststehenden oder festgestellten

---

27 Vgl. *Motzke*, DS 2014, 142 (142).

28 *Gehle* in *Baumbach/Lauterbach*, Vor § 402 Rn. 12 f..

29 *Motzke*, DS 2014, 142 (143).

30 *Gehle* in *Baumbach/Lauterbach*, § 403 Rn. 2.

Sachverhaltes vornehmen, um dem Spruchkörper die notwendige Fachkenntnis und eine sachliche Entscheidungshilfe zu geben.<sup>31</sup>

Zu unterscheiden sind öffentlich bestellte und vereidigte von sonstigen Gutachtern. Erstgenannten ist gemäß § 404 Abs. 3 ZPO bei der Auswahl der Vorzug zu geben, was mit einer Erstattungspflicht einhergeht (§ 407 Abs. 1 ZPO).

Die Auswahl des Gutachters nach persönlicher und fachlicher Eignung ist ein wesentlicher Zeitfaktor im Zivilprozess, da hier ein Schwerpunkt der Arbeitsbelastung des Gerichtes liegt.<sup>32</sup> Vielfach greifen die Gerichte nach Erkundigungen im Kollegenkreis oder nach sonstiger Recherche auf ihnen bekannte und bewährte Gutachter oder, sofern diese zuständig sind, auf die Bestellungskörperschaften und deren (digitale) Leistungen zurück. Die Einbeziehung der Parteien in den Auswahlprozess durch Anhörung gemäß § 404 Abs. 2 ZPO erfolgt aufgrund gegenseitiger Ablehnung der jeweiligen Vorschläge selten, obwohl das Gericht an eine übereinstimmende Auswahl gemäß § 404 Abs. 5 ZPO gebunden wäre und die Nennung von Sachverständigen durch die Parteien die Auswahl beschleunigen und die Gefahr späterer Befangenheitsanträge verhindern könnte.<sup>33</sup> In der Regel wird seitens der Partei ohne die Benennung eines bestimmten Gutachters (zulässigerweise) nur pauschal der Beweis durch Sachverständigengutachten beantragt.

Nach der Auswahl sollte zur Verhinderung möglicher Einwendungen eine Mitteilung der Parteien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erfolgen. Sofern kein auf prozessuale als auch persönliche Gründe bezogener Ablehnungsantrag gemäß § 406 ff. ZPO oder sonstige Einwendungen gegen den Sachverständigen vorliegen, ist die Suche nach dem Gutachter damit beendet. Die Ernennung des Sachverständigen erfolgt formal mittels erneutem Beweisbeschluss nach §§ 358 f., speziell § 359 Nr. 2 ZPO. Anschließend wird die Zahlung des gerichtlich angeforderten Kostenvorschusses vorgenommen, von dem im Falle des Antrages einer Partei gemäß §§ 379 in Verbindung mit § 402 ZPO die Beauftragung des Sachverständi-

---

31 *Gehle* in Baumbach/Lauterbach, Vor § 402 Rn. 2, 4; *Motzke*, DS 2014, 142 (143 f.); *Kramarz*, DS 2014, 170 (171); vgl. *Hommerich*, DS 2014, 43 (44); *Lehmann*, DS 2019, 121 (123); *ders.*; DS 2021, 57 (61f.); *Musielak/Voit/Huber*, ZPO, § 402 Rn. 1; *Laumen* in Baumgärtel/Laumen/Prütting, S. 49 Rn. 53; *Greger* in Zöllner, Vor § 402 Rn. 9; *Katzenmeier* in Prütting/Gehrlein, Vor § 402 Rn. 2, 5.

32 Vgl. *Gehle* in Baumbach/Lauterbach, § 403 Rn. 2; vgl. *Greger*, NZV 2016, 1(4).

33 *Gehle* in Baumbach/Lauterbach, § 403 Rn. 2, 5; 404 Rn. 8; *Piper*, DS 2017, 96 (96); *Gärtner*, NJW 2017, 2596 (2600); *Katzenmeier* in Prütting/Gehrlein, § 404 Rn. 14.

gen abhängig gemacht werden kann. Im Falle der Einholung von Amts wegen ist die Zahlung keine Bedingung.<sup>34</sup>

## II. Tätigwerden

Der Erlass des Beweisbeschlusses, in dem gemäß §§ 359a, 404 a Abs. 1 und 3 ZPO die zu begutachtenden Frage(n), die Art und der Umfang der Begutachtung sowie der zugrunde zulegende Sachverhalt, in Form von unstreitigen oder vom Gericht bezeichneten streitigen Tatsachen<sup>35</sup> für den ausgewählten Gutachter festgelegt werden, stellt den Beginn der Beweiserhebung dar.<sup>36</sup> Soweit bereits für die Eingrenzung der streitigen Tatsachen eine Sachkunde erforderlich ist (Befundtatsachen), wird dies auch über den Beweisbeschluss dem Sachverständigen aufgetragen.<sup>37</sup> Der Beschluss wird zusammen mit der Gerichtsakte an den Gutachter und gleichzeitig ohne Anlagen den Parteien zugestellt, damit diese hinsichtlich des Inhaltes und möglicher Ergänzungen ihre Rechte geltend machen können. Ebenfalls ist für den Gutachter die sogenannte Begleitverfügung beigelegt, in der wichtige Instruktionen, Informationen, Rechte und Pflichten, etwa die Mitteilungs- und Anzeigenpflichten nach § 407a ZPO, eingefügt sind.<sup>38</sup>

Die Form der Erstattung des Gutachtens wird seitens des Spruchkörpers im eigenen Ermessen vorgegeben. In der Praxis wird entgegen dem gesetzlichen Ansinnen einer mündlichen Erstattung die schriftliche Begutachtung bevorzugt<sup>39</sup>, welche mit einer Fristsetzung versehen ist (§ 411 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Im Fall der Fristüberschreitung wird vom Gericht mittels Sachstandsfragen die letztendliche Fertigstellung des Gutachtens erfragt. Bei einer unbefriedigenden oder ausbleibenden Antwort wird dem Gutachter unter Ordnungsgeldandrohung eine Nachfrist gesetzt, § 411 Abs. 2 S. 1 ZPO.<sup>40</sup> Bei dessen Verstreichen erfolgt die Verhängung des Ordnungsgeld verbunden mit einer weiteren Nachfrist sowie erneuter Ordnungsgeldandrohung,

---

34 *Bruinier* in Seitz/Büchel, S. 91 Rn. 54; *Blendinger*, DS 2015, 211 (213).

35 *Jäckel*, S. 175 Rn. 587; *Bogan*, GRUR 2021, 140 (140); *Musielak/Voit/Huber*, ZPO, § 403 Rn 2.

36 *Gehle* in Baumbach/Lauterbach, § 403 Rn. 1, 4; *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1701).

37 *Motzke*, DS 2014, 142 (144); *Jäckel* S. 114 Rn. 341, S. 175 Rn. 588.

38 *Jäckel*, S. 173 Rn. 581 f..

39 *Jäckel*, S. 178 Rn. 596.

40 *Jäckel*, S. 173 Rn. 583; *Jandt/Nebel/Nielsen*, DS 2016, 248 (248).

§ 411 Abs. 2 S. 3 ZPO.<sup>41</sup> Führt auch dies nicht zu einem Tätigwerden des Gutachters folgt die Entziehung des Auftrages.<sup>42</sup>

Im Zeitraum der Erstellung des Gutachtens hat gemäß § 404a Abs. 1 ZPO durch das Gericht anhand von Vorgaben eine Leitung des Gutachters zu erfolgen. Ein Unterlassen dessen wurde seitens des Bundesgerichtshofes (BGH)<sup>43</sup> sogar bereits mit der Aufhebung eines Urteils geahndet.<sup>44</sup>

Das fertiggestellte Gutachten wird nach dem Eingang bei Gericht auf Einhaltung der inhaltlichen und formalen Anforderungen überprüft, bevor es an die Parteien übersandt wird.<sup>45</sup> In der anliegenden Begleitverfügung werden die Parteien zur Darstellung etwaiger Einwendungen beziehungsweise ergänzender Fragen und zur Stellungnahme in bestimmter Frist oder Aufstockung des Auslagenvorschusses aufgefordert.<sup>46</sup> Anschließend kann beziehungsweise in bestimmten Fällen, etwa bei Beantragung durch eine der Parteien sowie bei Widersprüchen, Unklarheiten oder Diskrepanzen zwischen Privat- und Gerichtsgutachten, muss die Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung seiner Gutachtenausführungen erfolgen (§ 411 Abs. 3 ZPO). Die Anhörung aufgrund Parteiantrag resultiert aus dem Grundsatz auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 GG.<sup>47</sup> Zuvor sollte den Parteien nach § 411 Abs. 4 ZPO Gelegenheit zur Darstellung ihrer Einwendungen und Ergänzungsfragen gegeben werden, die als Basis für die gutachterliche Stellungnahme dienen. Die Vernehmung des Sachverständigen erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Zeuge, sodass die entsprechenden Regelungen Anwendung finden und eine Beeidigung möglich ist, falls es sich nicht bereits um einen allgemein vereidigten Gutachter handelt.<sup>48</sup>

Sofern der Gutachter auf sämtliche Fragen aus dem Beweisbeschluss eingegangen ist und diese beantwortet hat, ist die Beweiserhebung mittels Sachverständigengutachten abgeschlossen. Im Fall von Widersprüchen, Mängeln oder anderslautenden Erkenntnissen oder Privatgutachten bedarf es eventuell der erneuten Begutachtung. Bei Divergenzen von mehreren

---

41 Jäckel, S. 174 Rn. 584a.

42 Jäckel, S. 174 Rn. 584a.

43 Im Folgenden nur noch mit BGH abgekürzt.

44 Bruinier in Seitz/Büchel, S. 92 Rn. 57; Lehmann, DS 2019, 318 (318); Pauly, ZfBR 2021, 16 (16).

45 Jäckel, S. 178 Rn. 598.

46 Jäckel, S. 178 Rn. 598.

47 Zuck, NJW 2010, 3622 (3624).

48 Jäckel, S. 177 Rn. 592; Kopp, NJOZ 2017, 330 (333); Bruinier in Seitz/Büchel, S. 93 Rn. 61.

gerichtlichen Gutachten, ist nach § 412 ZPO im Ermessen des Gerichtes die Beauftragung eines Obergutachtens möglich, sofern ein endgültiges Ergebnis erwartet werden kann.<sup>49</sup>

Abschließend wird über die gutachterlich getroffenen Ergebnisse in der fortgesetzten mündlichen Verhandlung weiterverhandelt. Der Zeitraum zur Bemessung der Dauer des Sachverständigenbeweises beläuft sich somit auf den Erlass des Beweisbeschlusses und der Suche nach einem ausführenden Gutachter bis hin zur Erstattung des letzten Gutachtens nebst mündlicher Erläuterung.

### III. Gebühren

Die Vergütung des Gutachters richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)<sup>50</sup>. Im Falle der Forderung einer höheren Vergütung ist der Auftrag einzuziehen, ein Ersatzgutachter vorzuschlagen oder unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 JVEG die Zustimmung (einer Partei) zum Erhöhungsverlangen einzuholen oder durch das Gericht selbst vorzunehmen. In diesem Fall wird der Stundensatz durch Beschluss festgehalten, § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG.<sup>51</sup> Die gesetzlich vorgesehene Bereiterklärung eines Gutachters, zum Grundhonorar tätig zu werden, ist einerseits mit erheblichen Rechercheraufwand verbunden und andererseits in der Realität äußerst unwahrscheinlich.

In der Praxis führt eine entsprechende Vergütungsdiskussion häufig zu Verfahrensverzögerungen, da der Gutachter den Beginn seiner Tätigkeit von der Entscheidung abhängig macht. Andererseits dürfen öffentlich bestellte Gutachter ihr Tätigwerden nicht unter die Bedingung der Festlegung eines höheren Stundensatzes stellen.<sup>52</sup>

### IV. Zusammenfassung

In dieser Darstellung ist grob ersichtlich an welchen Konfliktpunkten häufig eine zeitkritische Beeinflussung des Zivilprozesses auftritt. Zur Evaluierung und Feststellung der Hintergründe überlanger Verfahren im

---

49 Jäckel, S. 181 Rn. 606; Bruimier in Seitz/Büchel, S. 92 Rn. 64.

50 Im Folgenden nur noch mit JVEG abgekürzt.

51 Jäckel, S. 174 Rn. 586.

52 Jäckel, S. 174 Rn. 586.

Zivilprozess gab es eine Untersuchung der Oberlandesgerichte Hamm, Nürnberg und Jena sowie des Kammergerichts Berlin. Die Studie soll im Folgenden vor dem Hintergrund des Untersuchungsthemas ausgewertet werden.

### *B. Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“*

In einer empirischen Untersuchung der Oberlandesgerichte Hamm, Nürnberg und Jena sowie des Kammergerichts aus dem Jahre 2012 mit dem Titel „Langdauernde Zivilverfahren“ konnte zum ersten Mal zahlenmäßig der Einfluss von bestimmten Faktoren, unter anderem dem Sachverständigengutachten, auf die Dauer von zivilgerichtlichen Verfahren explizit belegt werden.<sup>53</sup> Als Grundlage wurden Zivilverfahren als langdauernd klassifiziert, „deren Dauer – ohne Bewertung der Länge, wie etwa im Gesetz über Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, [...] – zum Zeitpunkt ihres Abschlusses mehr als 24 Monate betrug“.<sup>54</sup> In den Gerichtsbezirken der involvierten Gerichte betraf dies etwa 7300 Verfahren, was circa 2,4 % aller Zivilverfahren entsprach; nach Auswertung des statistischen Bundesamtes bundesweit sogar 6,3 % der erstinstanzlichen Landgerichtsverfahren im Jahre 2009.<sup>55</sup>

Die Ausführungen und Analysen zum Sachverständigenbeweis auf insgesamt fast 50 von 298<sup>56</sup> Seiten der Studie stellen bereits die hohe Relevanz von Sachverständigengutachten bei der Dauer von Zivilverfahren dar. Untersucht wurden hierbei die einzelnen Phasen eines Sachverständigenbeweisverfahrens vom Beweisbeschluss über die eigentliche Prüfung und Bewertung, der Umsetzung in einem Gutachten bis hin zur Verwertung im Urteil. Darüber hinaus wurde auf die Person des Sachverständigen abgestellt.

### **I. Allgemeine Erkenntnisse**

Neben partei- und spruchkörperbedingten Faktoren, wie Besetzungswechsel oder fehlende Verfahrensförderung, wurden mehrere Schwerpunkte

---

53 *Walter*, DS 2013, 385 (386 f.); *Greger*, NZV 2016, 1 (4).

54 *Walter*, DS 2013, 385 (386); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1698).

55 *Walter*, DS 2013, 385 (386); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1698).

56 Seite 136 bis 180 der Untersuchung; 263 von 298 Seiten sind Analyse.

verfahrensverzögernder Umstände im Rahmen des Sachverständigenbeweises und dieser generell als zeitkritischer Faktor für den Zivilprozess ausgemacht.<sup>57</sup>

In über der Hälfte der untersuchten Verfahren wurde ein Sachverständigenbeweis erhoben und machte durchschnittlich 40 % der gesamten Verfahrensdauer aus.<sup>58</sup> Zudem wurde ermittelt, dass die Dauer eines Sachverständigenbeweises im Mittel circa 15,4 Monate und in den seltensten Fällen weniger als ein Jahr beträgt und damit fast doppelt so lang ist, wie ein komplettes (erst-)instanzliches Verfahren.<sup>59</sup>

Die Studie hat weiter hervorgebracht, dass im Schnitt 1,7 Gutachten, also stets mehr als ein Gutachten in einem Beweisverfahren erhoben werden.<sup>60</sup> Knapp die Hälfte aller „Hauptgutachten“ bedürfen eines Ergänzungsgutachtens.<sup>61</sup> Die Hintergründe für diese Notwendigkeit werden in mangelhaften Beweisbeschlüssen, Einwendungen der Parteien gegen das Gutachten und die schlechte Qualität oder Unvollständigkeit des Gutachtens gesehen.<sup>62</sup>

Des Weiteren konnte eine Abhängigkeit des Sachgebietes zur Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigenbeweises belegt werden. Insbesondere das Arzthaftungs-, Bau- und Verkehrsrecht sowie das Delikts-, Gesellschafts- und Kaufrecht als auch Grundstücks- und Nachbarschaftsstreitigkeiten sind die Rechtsgebiete mit überdurchschnittlicher, teilweise 100-prozentiger Nutzung dieses Beweismittels, da die Verursachungsbeiträge häufig nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens festzustellen sind.<sup>63</sup>

Hinsichtlich der Anzahl der Richter bei der Auswirkung auf die Verfahrensdauer konnte hingegen kein gravierender Unterschied zwischen

---

57 *Walter*, DS 2013, 385 (386 f.); *Greger*, NZV 2016, 1 (4 f.); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1699f., 1703); *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (61); Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 180.

58 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 136 f.; *Walter*, DS 2015, 205 (205); *ders.*, DS 2018, 186 (187); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1700); *Vorwerk*, NJW 2017, 2326 (2330).

59 *Schlebe*, DS 2013, 337 (338); *Walter*, DS 2015, 205 (205); Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 137.

60 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 154; *Walter*, DS 2013, 385 (388).

61 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 154; *Walter*, DS 2013, 385 (388).

62 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 155; *Walter*, DS 2013, 385 (389).

63 *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1700); Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 140 f. 143, 152; *Walter*, DS 2013, 385 (387); vgl. *Blendinger*, DS 2015, 211 (214).

Einzelrichtern und Kammern aufgezeigt werden.<sup>64</sup> Demgegenüber konnte eine Korrelation zwischen der Verfahrensdauer und dem Streitwert in Form einer „ansteigenden Dauer in Abhängigkeit zur Streitwerthöhe“ präsentiert werden.<sup>65</sup>

Separate Untersuchungen wurden in Bezug auf die selbständigen Beweisverfahren nach § 358a ZPO durchgeführt, die immerhin knapp 17,3 % der untersuchten Verfahren ausmachten.<sup>66</sup> Fachlich stammen wiederum die am häufigsten verhandelten Verfahren aus dem Arzthaftungsrecht, Baurecht sowie dem Verkehrsunfallrecht, also dem Deliktsrecht.<sup>67</sup> Die vorherige Einholung eines Gutachtens führt jedoch nach der Auswertung nicht grundsätzlich zur kürzeren Verfahrensdauer im Vergleich zu Verfahren, in denen nach einer bereits erfolgten mündlichen Verhandlung ein Gutachten beauftragt wird. Lediglich im Arzthaftungsrecht konnte durch die vorprozessuale Begutachtung nach § 358a ZPO eine Verfahrensverkürzung nachgewiesen werden.<sup>68</sup>

## II. Der Sachverständige selbst

Bereits die Auswahl eines geeigneten Sachverständigen ist ein wesentlicher, problembehafteter Zeitfaktor im Zivilprozess und führt zu einer signifikanten Verlängerung des Zeitraumes zwischen Beweisbeschluss und Aktenübersendung von durchschnittlich 8 auf 17 Wochen.<sup>69</sup> Hauptangriffspunkte sind, dass in knapp 50 % der Anfragen nicht für alle angefragten Sachgebiete ein Gutachter vorhanden war<sup>70</sup> oder Vorschläge der Bestimmungskörperschaften fehlten<sup>71</sup>, nachweislich mehrere potentielle Sachverständige wegen der Erstellung angefragt werden mussten<sup>72</sup>, die Gerichtsakten verzögert übersandt wurden<sup>73</sup> oder Einwendungen von Partei-

---

64 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 144.

65 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 145; *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1699).

66 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 150.

67 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 152.

68 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 153.

69 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 147, 175 f.; vgl. *Greger*, NZV 2016, 1 (4); *Walter*, DS 2013, 385 (387); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1701).

70 *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2531).

71 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 176; *Walter*, DS 2013, 385 (388); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1701).

72 *Ebd.*

73 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 147, 175.

en bestehen beziehungsweise bestanden.<sup>74</sup> Diese Verfahrensverzögerungen hatten teils erhebliche Auswirkungen von mehreren Wochen beziehungsweise bei Parteienwendungen sogar knapp zwei Monaten und führten zur Verdoppelung der Dauer des Sachverständigenbeweises.<sup>75</sup>

Erkenntnisse sind auch dahingehend gewonnen worden, dass eine Ablehnung des Sachverständigen lediglich selten ein Grund für eine Verzögerung ist und damit kaum Auswirkung auf die Verfahrensdauer hat.<sup>76</sup> Von den in 6,7 % der Beweisverfahren erhobenen Ablehnungsanträgen waren nur 20 % begründet.<sup>77</sup> In den wenigen Fällen ist dann jedoch eine gravierende Verlängerung der gesamten Erhebungsdauer um 7 Monate zu verzeichnen.<sup>78</sup>

Bei der Auswahl der Sachverständigen nehmen die Befragten grundsätzlich eine längere Erstelldauer von den ihnen bekannten und als zuverlässig geltenden Gutachtern in Kauf, um deren qualitativ hochwertige Arbeit nutzen zu können.<sup>79</sup> Die Einbeziehung von mehr als einem Gutachter, vereinzelt sogar bis zu drei Gutachtern, in knapp 20 % der Verfahren hat circa zu einer Verdoppelung der Gesamtbeweisdauer geführt.<sup>80</sup>

Eine weitere Einflussgröße ist der Streit um die Entlohnung des Gutachters, die gesetzlich nach §§ 413 ZPO in Verbindung mit den Regelungen des JVEG bestimmt werden, jedoch in 13,5 % aller Verfahren zu einer Auseinandersetzung mit den Parteien oder einer gerichtlichen Entscheidung führen.<sup>81</sup> Festzustellen ist, dass die Diskussion um die angemessene Vergütung des Sachverständigen nahezu eine Verdoppelung der Dauer der Gesamtbeweiserhebung nach sich zieht, da die Sachverständigen in der Regel erst nach der Behebung des Streites mit ihrer Tätigkeit begannen.<sup>82</sup>

Der Zeitverlust durch den fehlenden Eingang des Kostenvorschusses hat eine weniger dramatische Verzögerung von 1–2 Monaten.<sup>83</sup> Zwar ist die Anforderung nicht zwingend, die Zahlung ist in der Praxis aber regelmä-

---

74 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 175.

75 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 177; *Walter*, DS 2013, 385 (388); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1701).

76 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 177.

77 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 177; *Walter*, DS 2013, 385 (390).

78 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 177.

79 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 175; *Walter*, DS 2015, 205 (205); *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697 (1702); *Walter*, DS 2013, 385 (390).

80 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 174f.; *Walter*, DS 2013, 385 (389).

81 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 178.

82 *Walter*, DS 2013, 385 (388); Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 178.

83 Untersuchung „Langdauernde Zivilverfahren“ S. 148.